

Überblick über die Corona-Hilfen für betroffene Unternehmen in Halle (Saale)

Überblick

Überbrückungshilfe (I, II ,III) für kleine und mittelständische Unternehmen	2
Außerordentliche Wirtschaftshilfe „Novemberhilfe“	3
Investitionsbank Sachsen-Anhalt: Darlehen für kleine und Kleinunternehmen (Sachsen-Anhalt ZUKUNFT)	4
KfW-Schnellkredit.....	5
KfW-Corona-Hilfe Kreditprogramm.....	6
Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld	7
Verdienstaufschubentschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	8
Ergänzende Hilfen für die Gastronomie	9
Sozialschutzpaket/Grundsicherung.....	10
Gewerbesteuervergünstigungen.....	11
Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen	12
Bürgschaften der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt	13
Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen – Beratungsprogramm ohne Eigenanteil	14

Überbrückungshilfe (I, II ,III) für kleine und mittelständische Unternehmen

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können umfangreiche Liquiditätshilfen erhalten.

Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm und wird sukzessive in Abhängigkeit des Pandemieverlaufes verlängert. Sie umfasst mittlerweile drei Phasen:

1. Phase: Juni bis August 2020,
2. Phase: September 2020 bis Dezember 2020,
3. Phase von Januar 2021 bis Juni 2021.

Den Unternehmen werden nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den fixen Betriebskosten gewährt.

Höhe der Finanzhilfe:

- Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von 80 % bzw. 90% (2.Phase) der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch, 50 % bzw. 60% (2.Phase) der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % bzw. 30% (2.Phase) und 50 % im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.
- bis zu 150.000 € für 3 Monate
- Online Überbrückungshilferechner: <https://www.ihk.de/corona/ueberbrueckungshilfe>

Antragsberechtigt:

Neben kleinen und mittelständischen Unternehmen sind auch Soloselbstständige (im Haupterwerb) sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten) antragsberechtigt.

Förderfähige Kosten:

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten, beispielsweise Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Förderfähig sind ferner Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, Grundsteuern, Versicherungen sowie Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.

Antrag:

Die Antragstellung erfolgt über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer und in einem vollständig digitalisierten Verfahren.

Antragstellung unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Hotline: +49 69 273169555 Montag bis Freitag 8.00 – 18.00 Uhr

Außerordentliche Wirtschaftshilfe „Novemberhilfe“

Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die direkt oder indirekt stark von den Schließungen ab dem 2. November betroffen sind. Als indirekt stark betroffen gilt, wer regelmäßig 80 % seiner Umsätze mit von den Schließungen erfassten Unternehmen erzielt, also beispielsweise auch freiberufliche Maskenbildner, DJs oder Veranstaltungstechniker, die direkt durch Kultur- und Freizeiteinrichtungen beauftragt werden.

Höhe:

Der Zuschuss beträgt 75 % des jeweiligen durchschnittlichen Umsatzes im November 2019, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen. Bei Solo-Selbständigen darf alternativ auch der durchschnittliche Umsatz im Jahr 2019 angesetzt werden.

Die Zuschussobergrenze liegt derzeit bei 1 Mio. €. Es gilt die Kleinbeihilferegelung der EU.

Beantragung:

Solo-Selbständige mit einem Förderbedarf von max. 5.000 € können diesen selbst direkt beantragen. In allen anderen Fällen erfolgt die Beantragung durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte über die Überbrückungshilfe-Plattform.

Andere staatliche Hilfen wie Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe werden angerechnet, reine Liquiditätshilfen (z.B. Darlehen) hingegen nicht.

Werden im November dennoch Umsätze erzielt, bleiben diese anrechnungsfrei, sofern sie 25 % des Vergleichsumsatzes aus dem Vorjahr nicht übersteigen. Anträge sind seit dem 25. November 2020 möglich und können bis zum 31.01.2021 gestellt werden. Zur Beschleunigung der Auszahlung gibt es ein Verfahren der vorzeitigen Abschlagszahlung von bis zu 50 % der beantragten Summe (maximal 10.000 €).

Link zur Beantragung:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Novemberhilfe/novemberhilfe.html>

Fragen & Antworten:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html>

Investitionsbank Sachsen-Anhalt: Darlehen für kleine und Kleinstunternehmen (Sachsen-Anhalt ZUKUNFT)

Kleinen und Kleinstunternehmen, die durch die Auswirkungen der Covid 19-Pandemie unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, stellt die Investitionsbank im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt ein Darlehen zur Liquiditätssicherung zur Verfügung.

Das Finanzierungsangebot richtet sich an bestehende Unternehmen in jeglicher Rechtsform einschließlich der Angehörigen freier Berufe, die bis zu 50 Arbeitnehmer beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € aufweisen, wobei verbundene Unternehmen entsprechend der KMU-Definition der EU in die Betrachtung einbezogen werden.

Höhe der Förderung:

Gewährt werden Darlehen zwischen 10.000 € und 150.000 € bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs.

Die ersten 2 Jahre werden dabei zins- und tilgungsfrei gewährt, die maximale Darlehenslaufzeit beträgt 10 Jahre und spätestens bis zum Ablauf der ersten 2 Jahre wird ein entgeltfreies Sondertilgungsrecht der vollständigen Restschuld eingeräumt. Die Darlehensgewährung erfolgt ohne Besicherung.

Voraussetzungen:

Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass per 31.12.2019 die Kriterien für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nicht erfüllt worden sind und die Auswirkungen der Corona-Krise sind plausibel darzustellen („Corona-Krisen-Fall“).

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag muss erwartet werden können. Nicht gewährt werden Finanzierungen u.a. zur Ablösung bestehender Verbindlichkeiten oder des Engagements eines Kreditinstitutes, für die Vorfinanzierung der erstattungsfähigen Mehrwertsteuer, für Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Produkten sowie im Bereich der Fischerei und Aquakultur tätig sind und für exportbezogene Tätigkeiten.

Antragsverfahren:

Antragsformulare (unter www.ib-sachsen-anhalt.de) abrufbar. Sie können ausgefüllt und unterschrieben eingescannt an die folgende E-Mail-Adresse gesandt werden: Darlehen-corona@ib-lsa.de oder per Post an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

Hotline: 0800 56 007 57 Montag bis Freitag 8.00 – 18.00 Uhr

KfW-Schnellkredit

Die Bundesregierung spannt einen umfassenden Schutzschirm für den Mittelstand angesichts der Herausforderungen der Corona-Krise. Auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens führt sie umfassende KfW-Schnellkredite für den Mittelstand ein.

Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten (max. 249) zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Unternehmen muss im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen haben
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, maximal € 800.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal € 500.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- NEU: für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten maximal € 300.000
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

KfW-Corona-Hilfe Kreditprogramm

Kredite für Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler

KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind:

- Wenn Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank.
- Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme
- Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme
- Reduzierter Zinssatz von 1,00 bis 2,12 % p.a.

Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. €.

ERP-Gründerkredit – Universell:

Wenn das Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. zwei Jahresabschlüsse vorweisen kann, können Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Dabei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht die Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.

- Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme
- Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme
- Reduzierter Zinssatz von 1,00 bis 2,12 % p.a.

Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder 50% der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. €.

Internet:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Hotline: 0800 539 9000 Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr (kostenfreie Servicenummer)

Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld

- Ein Anspruch besteht bereits, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben
- Vollständige Erstattung der anfallenden Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden durch die Bundesagentur für Arbeit
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Der Bezug ist bis zu 12 Monate möglich (bis Ende 2020 gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine Bezugsdauer von längstens 21 Monaten)
- Einführung eines Anspruchs auf Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer

Antragstellung:

über die zuständige Agentur für Arbeit (auch online möglich).

Höhe:

Die Beschäftigten erhalten 60 Prozent des Netto-Entgelts als Kurzarbeitergeld (Beschäftigte mit mindestens einem Kind: 67 Prozent). Ab dem 4. Bezugsmonat kann das Kurzarbeitergeld erhöht werden, in 3 Stufen bis zu max. 87 % des Nettolohns - vorausgesetzt, der Entgeltausfall beträgt im jeweiligen Monat mindestens 50 Prozent.

Ansprechpartner:

Agentur für Arbeit/Arbeitgeber-Service: Tel. 0800 4 555520 (werktags 8.00 – 18.00 Uhr)
Quelle: Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 12/2020 vom 14.03.2020

Internet:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Verdienstauffallentschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Verdienstauffallentschädigung deckt Fälle ab, bei denen Personen nicht selbst erkrankt sind, sondern als Kontaktpersonen und als Ansteckungsverdächtige isoliert werden müssen und keinen finanziellen Anspruch gegen Arbeitgeber, Krankenkassen oder Versicherungen haben.

Antragsberechtigt sind Arbeitnehmer, Selbständige, aber auch Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer.

Der Entschädigungsumfang richtet sich nach der Art des Ausfalls (Arbeitnehmer oder Selbständiger) sowie der Zeitdauer des Ausfalls. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Entschädigungszahlungen für Arbeitnehmer für längstens 6 Wochen voraus zu finanzieren.

Höhe:

Für die ersten sechs Wochen wird sie in voller Höhe des Verdienstauffalls gewährt. Mit Beginn der siebten Woche wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit der Verdienstauffall nicht die Jahresarbeitsentgeltgrenze von gesetzlichen Krankenkassen übersteigt.

Ansprechpartner:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt/Bereich Gesundheitswesen

Telefon: 0345 514-1567

(Quelle: Infektionsschutzgesetz (IfSG), Bundesgesetzblatt Teil 1, Seite 1045)

Ergänzende Hilfen für die Gastronomie

Die Bundesregierung hat schnelle und zielgerichtete Verbesserungen im Steuerrecht beschlossen, die Beschäftigte und Unternehmen unterstützen. So soll in der Gastronomie der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gelten und es sind Steuererleichterungen beim Kurzarbeitergeld vorgesehen

Ermäßigte Mehrwertsteuersatz generell:

Der Mehrwertsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten wird von 19 auf 7 Prozent abgesenkt. Das soll das Gastronomiegewerbe in der Zeit der Wiedereröffnung unterstützen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Beschränkungen mildern. Die Regelung gilt ab dem 1. Juli 2020 und ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. (Achtung: es greift ergänzend auch noch der ermäßigte Mehrwertsteuersatz bis Ende 2020)

Ermäßigte Mehrwertsteuersatz bis Ende 2020:

Zudem wird zur Stärkung der Binnennachfrage die Mehrwertsteuer vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt. Somit werden in der Gastronomie in diesem Zeitraum 5 % Umsatzsteuer auf Speisen und 16 % auf Getränke gelten.

Steuererleichterung beim Kurzarbeitergeld:

Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld, die Unternehmen zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 geleistet haben, bleiben steuerfrei. Voraussetzung ist, dass Aufstockungsbetrag und Kurzarbeitergeld zusammen 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Wird mehr gezahlt, muss nur der darüber hinaus gehende Teil versteuert werden. Das entspricht der Regelung im Sozialversicherungsrecht und sorgt dafür, dass die Zahlungen ungeschmälert bei den Beschäftigten ankommen.

Sozialschutzpaket/Grundsicherung

Das Sozialschutz-Paket regelt den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2. Es beinhaltet u.a. folgende Maßnahmen:

- Verbessertes Krisen-Kurzarbeitergeld (KuG)
- Vereinfachter Zugang zu Grundsicherung
- Vereinfachter Zugang zum Kinderzuschlag
- Einsatz der sozialen Dienste in der Corona-Hilfe
- Entschädigung wegen Kita- und Schulschließung

Die Regelungen waren ursprünglich bis zum 30.09.2020 begrenzt und wurden mit einer neuen Verordnung bis zum 31.12.2020 verlängert.

Internet:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sozialschutz-paket-zusammenstehen-in-der-krise.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Ansprechpartner:

Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Halle und des Jobcenters Halle (Saale)

Tel: 0345 / 52491007

Fax: 0345 / 52497117

Jobcenter Halle (Saale)

Neustädter Passage 6

06122 Halle (Saale)

Gewerbsteuervergünstigungen

Die Stadt Halle (Saale) unterstützt als eine der ersten Städte bundesweit die Unternehmen im Stadtgebiet mit Steuervergünstigen.

- So werden auf Antrag keine Vorauszahlungen für Gewerbsteuern fällig. Zudem sind zinslose Stundungen möglich.
- Verschiebungen der Grundsteuer-Fälligkeiten und zinslose Stundungen sind auf Antrag ebenfalls möglich.
- Ebenso werden zinslose Stundungen auf Antrag bei der Vergnügungssteuer eingeräumt.

Der Antrag kann formlos gestellt werden und direkt unter gewerbsteuer@halle.de eingereicht werden, sofern eine unmittelbare Betroffenheit in Folge der derzeitigen Ausbreitung des Corona Virus vorliegt. Der Antrag muss dabei vor der nächsten Fälligkeit gestellt werden.

Ansprechpartner:

Frau Beatrix Kloss
Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Finanzen
Abteilung Steuern
Dienstgebäude: Schmeerstr. 1
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 221-4416, Telefax: 0345 221-4437
beatrix.kloss@halle.de

Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen

Um die Liquidität in Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und die Bedingungen im Bereich der Vollstreckung verbessert. Folgende Erleichterungen bestehen:

- Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert.
- Steuervorauszahlungen werden unkompliziert und schnell gesenkt. Dazu müssen die Unternehmen beim Finanzamt beantragen, ihre Steuervorauszahlungen an die gesenkten Erträge für das Jahr 2020 anzupassen. Im besten Fall können sie die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer sogar komplett aussetzen.
- Auch Sozialversicherungsbeiträge können gestundet werden. Anträge sind bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Ansprechpartner:

zuständiges Finanzamt, zuständige Krankenkasse

Internet Finanzamt: <https://finanzamt.sachsen-anhalt.de>,
Hotline: 0345 6924-0

Bürgschaften der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt

Bürgschaftshöchstbetrag:

Anhebung von € 1,25 Mio. auf € 2,5 Mio. (entspricht einem maximalen Kreditbetrag bei einer 80%igen Verbürgung von € 3,125 Mio.)

Express-Bürgschaften (BB EXPRESS):

Express-Bürgschaften können nun bis € 250.000 Bürgschaftsbetrag innerhalb von 3 Bankarbeitstagen zur Verfügung gestellt werden. Auch Bestandsengagements profitieren von dieser Regelung, solange ein Gesamtbürgschaftsengagement von € 1,25 Mio. nicht überschritten wird. Der Verbürgungsgrad steigt auf bis zu 90 %. Ab einem Kreditbetrag von € 100.000 wird ein Liquiditätsplan für die nächsten 12 Monate benötigt.

Bonitätsprüfung:

Bei der Prüfung der Bonität wird auf die wirtschaftlichen Zahlen per 31.12.2019 abgestellt (Bilanz/BWA/Rating).

Änderungen bei bestehenden Bürgschaftsengagements:

Änderungen zum Bürgschaftsvertrag, die durch die Corona-Krise erforderlich werden (beispielsweise Tilgungsaussetzungen und Stundungen), werden unbürokratisch und für die Unternehmen kostenfrei umgesetzt.

Ansprechpartner:

Bürgschaftsbank Sachsen – Anhalt GmbH
Große Diesdorfer Str. 228
39108 Magdeburg
Telefon: 0391-73752-0
Telefax: 0391-73752-15
E-Mail: info@bb-mbg.de

Internet:

<https://www.bb-mbg.de/index.php/aktuelles/item/294-corona-finanzierungshilfen-fuer-betroffene-unternehmen>

Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen – Beratungsprogramm ohne Eigenanteil

Ab sofort können betroffene Unternehmen (KMU einschließlich Freiberufler) einen Antrag für Beratungen, die bis zu einem Beratungswert von 4.000,00 € ohne Eigenanteil gefördert werden. Der Antrag ist beim BAFA zu stellen.

Was wird gefördert?

- Allgemeine und spezifische Beratungen zu betriebswirtschaftlichen, finanziellen, personellen, technischen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung
- Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung von Unternehmensstrategien zur Existenzsicherung
- Behebung unternehmerischer Innovations- und Rationalisierungsdefizite
- effizienten Organisation innerbetrieblicher Abläufe

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-0
Telefax: 06196 908-1800
poststelle@bafa.bund.de

Antrag:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung>